gültig ab: 01.01.1986 geändert am: 01.01.2020

# Benutzungsordnung für die Jakobi-Halle in Oeding, Pfarrer-Becker-Str. 11, Tel. 02862/6002, bei gesellschaftlicher Nutzung

#### I. **Allgemeines**

- 1.1 Die Jakobi-Halle Oeding wird entsprechend ihrer Ausstattung zur gesellschaftlichen und sportlichen Nutzung betrieben. Diese Benutzungsordnung regelt die gesellschaftliche Nutzung.
- 1.2 Der Vermieterin der Räume und Einrichtungen ist die Gemeinde Südlohn, die durch den Bürgermeister vertreten ist.
- 1.3 Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Jakobi-Halle ist bei der Vermieterin mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume usw. besteht nicht.

#### II. Mietvertrag / Benutzungsvereinbarung

- 2.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist neben dieser Benutzungsordnung, die Hallenordnung, die Brandschutzordnung und das Räumungskonzept. Die Brandschutzordnung und das Räumungskonzept liegen in der Jakobi-Halle zur Einsicht bereit. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Benutzung der Räume und Einrichtungen bedarf der besonderen Benutzungsvereinbarung.
- 2.2 Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.
- 2.3 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

#### III. **Allgemeine Mieterpflichten**

- 3.1 Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.
- 3.2 Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Vermieterin. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Dienstplätze für die Beauftragten der Gemeinde, Feuerwehr usw., deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben oder von der Vermieterin für zweckmäßig gehalten werden, sind freizuhalten.
- 3.3 Je nach Nutzung der Jakobi-Halle bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Aufgabenverteilung der verantwortlichen Sicherheitskräfte festzulegen. (siehe Räumungskonzept für die Jakobi-Halle, Seite 11-14).
- 3.4 Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Antrag zum Abschluss eines Mietvertrages namentlich zu benennen.

#### IV. Nutzungsentgelte, Nebenkosten

Die Höhe der Miete und Nebenkosten richtet sich nach den Festsetzungen der Entgeltordnung sowie den Festsetzungen innerhalb der Annahme des Antrages auf Nutzung der Jakobi-Halle Oeding. Sofern Sonderleistungen gewünscht oder angeordnet werden, sind diese im Nutzungsantrag bzw. in der Annahme aufzuführen.

### V. Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten

- 5.1 Das im Mietvertrag festgelegte Nutzungsentgelt incl. Nebenkosten sowie Kosten für Mehrleistungen werden sofort fällig nach Rechnungserteilung.
- 5.2 Die Vermieterin ist berechtigt, bei Abschluss des Mietvertrages eine Vorauszahlung auf den Mietzins einschl. der Kosten für Sonderleistungen oder eine Sicherheitsleistung zu fordern. Die Vorauszahlung muss 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Südlohn gutgeschrieben sein.
- 5.3 Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz erhoben.

### VI. Programmgestaltung und Vorbesprechung

- 6.1 Der Mieter muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf gegebenenfalls mit der Vermieterin genau absprechen.
- 6.2 Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Falle ausgeschlossen.

## VII. Anmeldepflichten

- 7.1 Die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu beachten, insbesondere die polizeilichen Vorschriften, die Brandschutzordnung und das Räumungskonzept für die Jakobi-Halle Oeding sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO). Außerdem sind alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen von dem Mieter rechtzeitig zu erwirken (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz usw.).
  - Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu zahlenden Entgelte bei der GEMA (Tel. 030-5885899, kontakt@gema.de, www.gema.de/kontakt/kundencenter) gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.2 Die Erfüllung der unter 7.1 aufgeführten Verpflichtungen muss der Mieter der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.
- 7.3 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

# VIII. Einbringung von Einrichtungsgegenständen usw.

- 8.1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht zulässig. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.
  - Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, kostenpflichtig für den Mieter diese Gegenstände entfernen zu lassen.
- 8.2 Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu imprägnieren.
- 8.3 Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 8.4 Nägel, Haken, Stifte usw. dürfen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände usw. eingeschlagen werden. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgesehenen Befestigungspunkte zu benutzen.
- 8.5 Bei Gefahren für Personen oder Sachen ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt, einzuschreiten, um größeren Schaden zu vermeiden.

## IX. Hausrecht und Hausordnung

- 9.1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes der Jakobi-Halle, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten ist ein Hausmeister von der Vermieterin bestellt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 9.2. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 9.3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso sind das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

# X. Reinigung, Toilettenbeaufsichtigung

- 10.1. Der Mieter hat nach der Veranstaltung die Halle ausgefegt zu verlassen. Tische und Stühle sind zu säubern, Aschenbecher zu entleeren, zu reinigen und wieder in die Regale zurückzustellen.
- 10.2. Alle benutzten Nebenräume einschl. Theken-, Küchen-, Speise- und Umkleideräume sind ausgefegt und trocken zu verlassen.
- 10.3. Die Vermieterin wird eine abschließende Reinigung der Halle und der Nebenräume, sowie sie benutzt wurden, durchführen. Die entstehenden Kosten trägt die Mieterin.

- 10.4. Der Mieter verpflichtet sich, bei gesellschaftlichen Veranstaltungen mit Getränkeausschank, bei der die erwartete Personenzahl 400 Teilnehmer überschreitet, für eine ausreichende Beaufsichtigung der in der Halle befindlichen Toiletten zu sorgen.
- 10.5. Evtl. hierfür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters und werden von ihm direkt beglichen.
- 10.6. Der Mieter sorgt, sofern notwendig, für die Besetzung der Garderoben. Ihm ist bekannt, dass die Haftung für abhanden gekommene Garderobengegenstände ihm obliegt. In dieser Hinsicht wird durch die Vermieterin keine Gewähr übernommen.